



W Eilen eine zeithero in Ansehung der Music-Pacht, verschiedene Irrungen entstanden, theils Musicanten sich des spielen unterfangen, ehe und bevor sie die vermöge Königl. Verordnung vom 11. Maij 1739. erforderte Permission von dem Anpächter gehabt, theils auch die Wirthe und andere an deren Häuser die Music gewesen, sich damit entschuldiget, das nicht sie selbst, sondern die Jung-gefallen oder andere solche bestellet: Und dann die Nothwendigkeit erfordert, das dergleichen unnöthige Weitläufigkeiten, und hervorgesuchte Entschuldigungen möglichst abgeschnitten werden, des Endes auch bereits die Einrichtung gemacht worden, das die respective Music-Pächter denen Musicanten welche von ihnen die Erlaubnüs zum Spielen erlangen, jedesmahl gedruckte Zettuls ertheilen sollen.

Als wird solches zu jedermanns Nachricht hier durch öffentlich bekandt gemacht, gestalten nicht nur die Musicanten, wann sie ohne dergleichen gedruckte Zettul hinführo Spielen, sondern auch die Wirthe oder Wirthinnen, desgleichen andere Einwohner, die Gilden, Jung-gefallen oder wer es seije, wann sie sich solchen Zettul nicht ehe und bevor einig Spiel gerühret wird, würcklich von den Musicanten, vorzeigen lassen, auffer der Vergütung der dem Anpächter entzogenen Recognition, in die bey obgedachter Königl. Verordnung statuirte straffe von Sechs Reichs-Thaler so fort verfallen seijn, und dem Anbringer davon $\frac{1}{6}$ Theil gereicht werden soll.

Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden zu
hüten; Wie dann sämtliche Beamte dieses aller Orten zu
Publiciren und zu affigiren, auch das es geschehen binnen
8. Tagen hier selbst zu dociren haben. Signatum GEL-
DERN in Commissione Regiâ den 18. Decembris 1743.



G.V.von Kröcher. Heinius.

C.G.v.Reinhart.